V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11129 — Bain Capital / Apfarge / WHI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 200/07)

1. Am 30. Mai 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Bain Capital Investors, LLC („Bain Capital", USA),

— Apfarge Investments Pte Ltd. („Apfarge", Singapur), letztlich kontrolliert von der CIG-Gruppe (Singapur),

— World Human Intelligence Co., Ltd („WHI", Japan), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Bain Capital.

Bain Capital und Apfarge werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von WHI übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bain Capital verwaltet Investmentfonds, die in Unternehmen aus einer Vielzahl von Branchen investieren, z. B. Technologie, Medien und Telekommunikation, Gesundheitswesen, Einzelhandel und Konsumgüter, Finanz- und Unternehmensdienstleistungen sowie Industrie/Produktion.

— Apfarge ist ein von der CIG-Gruppe verwalteter Investmentfonds, der ein diversifiziertes weltweites Portfolio von Investitionen in Private-Equity-, Risikokapital- und Infrastrukturfonds sowie Direktinvestitionen in private Unternehmen verwaltet.

— WHI entwickelt und stellt Software für die betriebliche Ressourcenplanung bereit, insbesondere HR-Software für die Bereiche Personalverwaltung und Gehaltsabrechnung, Employee Self Service, Anwesenheits- und Talentmanagement.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11129 — Bain Capital / Apfarge / WHI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.